

*„Jeder schließt von sich auf andere und berücksichtigt nicht, dass es auch anständige Menschen gibt.“
(Heinrich Zille, Karikaturist)*

Pfändungssicher: Versicherungen von Selbstständigen, die wesentlich der Altersvorsorge dienen, werden künftig besser geschützt. So entspricht der Pfändungsschutz von Lebensversicherungen dem von Renten und Pensionen von abhängig Beschäftigten. Bislang konnten auch Einkünfte von Unternehmern, die ausschließlich der Alterssicherung dienen, gepfändet werden. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sagte: „Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Auch das der Alterssicherung dienende Vermögen und die der Alterssicherung dienenden Einkünfte Selbstständiger sind vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger zu schützen“.

+++

Payback: Man kann nicht behaupten, dass den Finanzämtern nichts Neues einfällt. Mittlerweile haben die Beamten Payback-Punkte ins Visier genommen. Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer auf Firmenkosten tankt und sich die Payback-Punkte privat gutschreiben lässt, so betrachtet sie die Finanzbehörde als zu versteuernden Arbeitslohn. Dieser zusätzliche Arbeitslohn fließt dem Arbeitgeber bereits bei der Gutschrift der Punkte zu und nicht erst wenn sie eingelöst werden. Lässt sich nicht mehr ermitteln, wie viele Punkte dienstlich und wie viele privat angefallen sind, behält sich das Finanzamt vor, den geldwerten Vorteil einfach zu schätzen.

+++

Reifenplatzer: Ein Arbeitnehmer war auf Anweisung seines Arbeitgebers zu einer Baustelle unterwegs. Auf der Autobahn platzte ein schon zuvor poröser Reifen. Die Lenkkünste des Fahrers reichten nicht aus, um einen Totalschaden zu vermeiden. Da er dienstlich unterwegs war, verlangte er vom Arbeitgeber den Restwert seines Autos in Höhe von 3.900 Euro. Der wollte aber nicht zahlen, weil er der Auffassung war, dass sein Mitarbeiter von dem schadhafte n Reifen gewusst haben musste. Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitnehmer grundsätzlich Recht, verwies den Fall aber zur weiteren Klärung an das Landesarbeitsgericht zurück. Das muss nun klären, ob dem Arbeitnehmer der technische Mangel schon vor der Dienstfahrt bekannt war. Nur dann könnte der Erstattungsanspruch wegen Mitverschulden reduziert werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Der Arbeitnehmer haftet nicht bei leichtester Fahrlässigkeit.
- Bei mittlerer Fahrlässigkeit erfolgt eine „angemessene, vom Fall abhängige Haftungsteilung“.
- Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trägt der Arbeitnehmer den Schaden selbst.

Welche Art von Mitverschulden vorliegt, müssen die Richter entscheiden. Bei Unfällen mit Firmenfahrzeugen reduzieren die Richter die Haftung des Arbeitnehmers häufig auf den Selbstbehalt einer Vollkaskoversicherung, auch wenn das Dienstauto nicht entsprechend versichert ist.

+++

Fristablauf: Die Frist für die Erstattung der Umsatzsteuer von ausländischen Rechnungen endet am 30. Juni 2007. Bis dahin müssen in allen Ländern die entsprechenden Anträge für 2006 eingereicht sein. Oft wird übersehen, dass auch die Umsatzsteuer auf ausländischen Tankquittungen erstattungsfähig ist.

+++

Krankenversicherungspflicht: Seit dem 1. April müssen auch die rund 32.000 Selbstständigen, die bislang nicht krankenversichert waren in das Versicherungssystem zurückkehren. Der monatliche Mindestbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung dieser Berufsgruppe wurde von 250 auf 170 Euro gesenkt. Lässt sich auf Grund der ausgeübten Tätigkeit keine gesetzliche Krankenversicherung zuordnen, muss eine private Krankenversicherung einspringen. Hier wird ab dem 1. Juli der Standardtarif geöffnet. Dieser Tarif heißt ab dem 1. Januar 2009 Basistarif und darf dann den durchschnittlichen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherungen nicht überschreiten. Bisher Nichtversicherte dürfen von den Krankenkassen in keinem Fall abgewiesen werden.

+++

400-Euro-Kräfte: Bei der Fahrtkostenerstattung für 400-Euro-Kräfte ist es in der Regel sinnvoll, die Pauschalversteuerung zu wählen. Die Mitarbeiter behalten ihren 400-Euro-Status obwohl sie insgesamt mehr Geld erhalten. Zudem entfallen die Beiträge für die Sozialversicherungen.

+++

Fax: Papierrechnung, die von Fax zu Fax gesendet wurden, gelten als elektronisch übermittelt. Deshalb dürfen sie ordnungsgemäß elektronisch gespeichert werden. Eine dauerhafte Aufbewahrung in Papierform ist nicht notwendig.

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft AG
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de